

Vorwärts

Central-Organ der Sozialdemokratie Deutschlands.

Entwurf eines Arbeiterschutzes.

Wir lassen nachstehend den von den sozialistischen Abgeordneten ausgearbeiteten Entwurf folgen. Derselbe muß als Antrag zur Abänderung der Gewerbeordnung eingebracht werden, und da wir ein besonderes Gastpflicht- und Hilfsklassen-Gesetz haben, so sind die auf das Gastpflicht- und Hilfsklassenwesen bezüglichen Forderungen als besondere Anträge zu formulieren.

Bei Beurtheilung des Entwurfes ist festzuhalten, daß es gilt, Forderungen aufzustellen, welche der heutige Staat, bei einem guten Willen, vollständig in der Lage ist durchzuführen, — Forderungen, die theilweise schon in verschiedenen Staaten, namentlich in England und der Schweiz, erfüllt sind, ohne daß die Erfolge jener nichts weniger als sozialistischen Staaten dadurch gefährdet worden wäre.

Wenn der Entwurf der neu einzuführenden Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter die Basis des allgemeinen Stimmrechtes giebt, so wird wieder der demokratische Charakter dieser Einrichtungen gewahrt, ohne daß eine Volksvertretung, die selbst aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangen ist, darin einen Grund berechtigter Opposition erblicken könnte.

Noch ein Wort: die Verfasser des Entwurfes waren anfangs im Zweifel, ob das Lehrlingswesen zu behandeln sei. Es wurde geltend gemacht, daß die ganze Frage sich mit der unaufhaltsamen Verminderung des Kleingewerbes durch den kapitalistischen Großbetrieb von selbst löse, und daß es den Sinn der jetzt vor sich gehenden ökonomischen Bewegung verkennen hieße, wenn man hier durch Gesetze eingreifen wolle. Dem gegenüber wurde jedoch erfolgreich — und wohl mit Recht — geltend gemacht, daß das Kleingewerbe, obgleich auf dem Aussterbetode stehend, doch vorläufig — und auf längere Zeit hinaus — eine bedeutende Rolle spielt, — ist doch sogar in England die Kleinproduktion auf dem Gebiete der Industrie noch nicht vollständig der Großproduktion erlegen — und daß die jetzt betreffs des Lehrlingswesens herrschenden Miß- und Uebelstände für die Arbeiter sowohl als die Arbeiter so drückend sind, daß, soll einmal eine praktische Reform angesetzt werden, auch dieser Theil des gewerblichen Lebens mit inbegriffen werden muß. Der Entwurf lautet:

Artikel I.

Der Reichstag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz

betreffend die theilweise Abänderung der Titel I, II, VII, IX und X der Gewerbeordnung.

Artikel I.

An Stelle des § 1 der Gewerbeordnung tritt nachfolgende Bestimmung:

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

In Strafanstalten darf weder für Privat-Unternehmer gearbeitet, noch dürfen Ganz- oder Halbfabrikate zum Verkauf für Rechnung des Staates oder für Gemeinden, angefertigt werden.

Artikel II.

Der § 14 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landes-Gesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.

Diese Anzeige liegt auch Demjenigen ob, welcher zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Wer für eigene Rechnung, oder für Rechnung Anderer, oder im Auftrage Anderer ein Gewerbe mit Beihilfe von Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen in geschlossenen Räumen betreiben will, muß diese Räume gleichzeitig dem Reichs-Arbeitsinspektor seines Gewerbekammerkreises (siehe § 142b) bezeichnen. Das Gleiche hat zu geschehen bei Umzügen, Erweiterungsbauten etc.

Wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, hat bei Uebernahme der Agentur, und Derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steinbinder, Buch- und Kunstbinder, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzuzeigen.

Artikel III.

Der Titel VII der Gewerbeordnung wird aufgehoben und folgende Bestimmungen an dessen Stelle gesetzt:

Titel VII.

Verhältnisse der Gewerbe-Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

1) Im Allgemeinen.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeitern und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft, soweit nicht durch dieses Gesetz anders bestimmt ist.

§ 106. An Sonn- und allgemeinen Festtagen ist die industrielle Arbeit im Dienste Anderer verboten. Ausgenommen hiervon ist die Voharbeit bei Verkehrsanstalten, soweit sie den Betrieb derselben betrifft, bei Gastwirtschaften aller Art, öffent-

lichen Erholungs- und Vergnügungs-Anstalten, beim Handel mit Nahrungsmitteln, sowie bei denjenigen Gewerben, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern.

Außerdem sind die Gewerbebetriebe befugt, die Sonntagsarbeit ausnahmsweise zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik oder Werkstatt unterbrochen haben, oder die Sonntagsarbeit sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich notwendig erweist.

Den an Sonntagen beschäftigten Arbeitern ist als Ersatz ein Ruhetag in der Woche freizugeben.

Arbeiterinnen jeglichen Alters und männliche Arbeiter, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Sonn- und allgemeinen Festtagen bei industrieller Arbeit im Dienste Anderer nicht beschäftigt werden.

§ 107. Gesellen, Gehilfen, Fabrik- und gewerbliche Lohnarbeiter dürfen beim Betrieb der Verkehrsanstalten, in Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- und Aufbereitungswerken, Salinen, bei Bauten und anderen gewerblichen Anlagen täglich nicht länger als zehn Stunden, an den Tagen vor Sonn- und allgemeinen Festtagen nicht länger als neun Stunden, ausschließlich der Pausen, beschäftigt werden.

Arbeiterinnen jeglichen Alters, Lehrlinge und männliche Arbeiter, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen täglich nicht länger als acht Stunden, ausschließlich der gesetzlichen Pausen, beschäftigt werden.

Kürzere Arbeitszeiten sind der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen. Während der Arbeitsschicht müssen drei Pausen von zusammen mindestens zwei Stunden stattfinden. Die Hauptpause muß in der Mitte der Arbeitsschicht stattfinden und mindestens eine Stunde dauern.

Arbeitern, welche ihr Mittagessen mitbringen oder sich bringen lassen, müssen außerhalb der Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und dem Gewerbebetriebe anzuzeigen.

Die Arbeitsschicht darf nicht vor sechs Uhr Morgens beginnen und muß spätestens Abends acht Uhr vollendet sein.

Das Gewerbebetriebe ist befugt, eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitsschichten um höchstens zwei Stunden täglich und auf höchstens vier Wochen zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt haben.

§ 108. Nachtarbeit ist verboten.

Die Gewerkekammer ist befugt, die Nachtarbeit zu gestatten,

- a) bei öffentlichen Verkehrsanstalten;
- b) bei solchen Gewerben, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;
- c) bei Gastwirtschaften aller Art, sowie bei öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten.

Das Gewerbebetriebe ist befugt, die Nachtarbeit ausnahmsweise bis auf die Dauer von vierzehn Tagen zu gestatten,

- a) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Gewerbebetrieb in der Fabrik, Werkstatt oder bei Bauten und anderen gewerblichen Anlagen unterbrochen haben;
- b) wenn die Nachtarbeit sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich notwendig erweist;
- c) bei dringlicher einmaliger Reparatur.

Arbeiterinnen jeglichen Alters und männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren dürfen bei Nachtarbeiten nicht beschäftigt werden. Bei Nachtarbeit darf die Arbeitsschicht, ausschließlich der in § 107 vorgeschriebenen Pausen, welche auch hierbei einzuhalten sind, nicht länger als acht Stunden dauern.

§ 109. Wo bei Erlaß dieses Gesetzes eine längere Arbeitsschicht allgemein gebräuchlich ist, muß dieselbe nach Einführung dieses Gesetzes jährlich mindestens um ein Drittel der überschüssigen Zeit gekürzt werden, so daß spätestens drei Jahre nach Einführung derselben die gesetzliche Arbeitsschicht erreicht ist.

§ 110. Schwangere dürfen während der letzten drei Wochen vor, Wöchnerinnen während der ersten sechs Wochen nach ihrer Entbindung in Fabriken, Werkstätten, Hütten- und Aufbereitungswerken und anderen gewerblichen Anlagen nicht beschäftigt werden, und darf eine Kündigung oder Entlassung solcher Arbeiterinnen während dieser Zeit nicht stattfinden.

Bei Arbeiten unter der Erde und bei Hochbauten, sowie zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefährdender Maschinen dürfen Arbeiterinnen nicht verwendet werden.

§ 111. Wer mit Beihilfe von Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, eine Fabrik- und Werkstatt-, bez. Werkplazordnung zu erlassen.

§ 112. Die Fabrik- und Werkstatt-, bez. Werkplazordnungen müssen enthalten:

- 1) Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 115 und 116 der Gewerbeordnung;
 - 2) Anfang und Ende
 - a. der Arbeitsschichten,
 - b. der Pausen;
 - 3) Zeit und Art der Lohnzahlung;
 - 4) Dauer der gegenseitigen Kündigungsfristen und Art der Kündigung;
 - 5) Die von dem Reichsgesundheitsamte in Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte erlassenen Anordnungen.
- Körperliche und Freiheitsstrafen, Geldbußen, sowie alle das

Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzenden Abundungen sind verboten.

Stellen sich bei Anwendung der Fabrik- oder Werkstatt- bez. Werkplazordnung Uebelstände heraus, so ist dieselbe durch das Gewerbebetriebe zu prüfen und abzuändern.

Die Fabrik- und Werkstatt-, bez. Werkplazordnungen, sowie Abänderungen derselben, sind der Genehmigung der Gewerbebetriebe zu unterstellen und müssen den Arbeitern zur Kenntnissnahme und Unterzeichnung vorgelegt werden.

Von dem Gewerbebetriebe nicht genehmigte Fabrik- und Werkstatt- bez. Werkplazordnungen haben für die Arbeiter keine verbindliche Kraft.

2) Insbesondere: a. der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter.

§ 113. Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt. Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt.

§ 114. Die Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 115. Das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter kann, wenn nicht ein Anderes verabredet oder wenn eine Kündigungsfrist vereinbart ist, welche dem Arbeitgeber gar keine oder eine kürzere Kündigungsfrist als dem Arbeiter auferlegt durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§ 116. Vor Ablauf der vertragmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter entlassen werden:

- 1) wenn sie sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines lächerlichen Lebenswandels schuldig machen;
- 2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeits-Vertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharlich verweigern;
- 3) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
- 4) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
- 5) wenn sie Mitglieder der Familie des Arbeitgebers oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
- 6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer abschreckenden Krankheit befallen sind.

Zuwiefern in den zu 6 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 117. Die Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter können die Arbeit vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

- 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
- 2) wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
- 3) wenn der Arbeitgeber oder dessen Angehörige sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
- 4) wenn der Arbeitgeber ihnen nicht den ihnen zustehenden Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Städtelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht;
- 5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit erweislicher Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

§ 118. Beim Abgange können die Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Beteiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von dem Gewerbebetriebe kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter auch auf ihre Fährung auszudehnen.

Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirkt oder bewirkt soll, daß die Arbeiter in ihrem Fortkommen behindert werden, ist verboten.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Fährung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

§ 119. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche von ihnen als Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter oder Lehrlinge beschäftigt werden, allwöchentlich in baarem Reichsgelde auszusahlen.

Das Innehalten verdienten Arbeitslohnes ist verboten.

Bei Accordarbeit, welche nicht allwöchentlich zum Abschluß gebracht werden kann, sind die Zahlungsverhältnisse zwischen den Beteiligten bis zur Vollendung des Accords ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

§ 120. Die Unternehmer dürfen ihre Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter oder Lehrlinge keine Waare krediten.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landung, regelmäßige Beschäftigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Rücksicht auf die Lohnzahlung verabreicht werden.

§ 121. Die Bestimmungen der §§ 119 und 120 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäfts-

Uebrigens mögen die Herren Nationalliberalen bedenken, daß sie ihrem „kaputten Mann“ mit solchen Kundgebungen einen sehr schlechten Dienst leisten, und — im Fall des Gelingens — bloß seine Qualen verlängern würden. Wozu ihn noch mit Kochschüssen mißhandeln? —

— Die sächsische Regierung fängt an, sich um den Nothstand zu bekümmern. In Leipzig und Umgegend sind die Vorstände der Gewerkvereine und sonstigen Arbeitervereine, mit Einfluß der sozialistischen, auf die Amtshauptmannschaft eingeladen worden, um Mittheilungen und Vorschläge zu machen. Das Benehmen der Behörden wird als ein sehr entgegenkommendes geschildert.

— Ein Nothschrei aus Holstein. Die (stark sozialistenfeindlichen) „Jheoer Nachrichten“ vom 5. ds. enthalten nachstehenden Mahnruf an Angeln:

„Trotzdem die Sozialdemokraten nicht viele Plätze im Reichstag gewonnen haben, so haben die letzten Reichstagswahlen es doch bewiesen, wie gewaltig die Sozialisten um sich gegriffen hat. Während im Jahre 1871 die sozialdemokratischen Stimmen sich auf 120,108, im Jahre 1874 auf 339,058 Stimmen bezifferten, haben sie es nach ungefährer Schätzung am 10. Januar 1877 auf etwa 623,000 Stimmen gebracht. Es ist in der That eine ernste Thatsache und ein Beweis dafür, wie tief die Unzufriedenheit in das Volk eingedrungen ist und sich Luft zu machen sucht in Angriffen auf die staatliche Gesellschaft. Was, kann man wohl fragen, ist aus Deutschland, aus dem Deutschland, welches einen unerhört kriegerischen und diplomatischen Erfolg und 5 Milliarden heimgebracht, — was ist aus demselben geworden? Hochgestellte Personen, Grafen, Fürsten, Herzöge u. sind unter die Gründer gegangen auf der einen Seite, andererseits gehen kleinere Beamte, Bürger und Bauern unter die Sozialisten. Geht es so fort, so werden Letztere bald nach Millionen zählen! Aber ist es denn ein Wunder? Durch die hochgelobte und sehr begünstigte Großindustrie, sowie Großkapitalwirtschaft verschwindet allmählich der solide Staatsbürger, das Handwerk verliert nicht nur den goldenen, sondern überhaupt jeden Boden, und das Bürgerthum mit einem nicht geringen Theil des Bauerthums wird in den geschäftlichen Schwundel mit hineingerissen. Wir sind wirklich auf dem sehr abschüssigen Wege zu einer Zeit, wo Deutschland neben einigen Tausend Millionären nur noch Millionen von Proletariern hat. — Durch die Ausföhrung der Manchestertheorien ist der wilde Ausbeutungsgier Thier und Thor geöffnet und alle möglichen Ungehörigkeiten bei Eisenbahnbauten z. B. oft noch durch staatliche Subventionen prämiirt, eine Ueberproduktion in jeder Weise durch Geldmacherei, Schutzzölle u. begünstigt, wodurch die deutsche Arbeit heruntergebracht und der Kern der Nation, das solide, arbeitssame Bürgerthum, meistens verschwunden ist. Kann man sich da wundern, wenn die Anhänger des Sozialismus sich rapide mehren, namentlich wenn, wie jetzt, der wirtschaftliche Nothstand hinzutritt?“

Daneben streiten die Gebildeten der Nation sich über liberal und conservativ und gehen im politischen Parteigetriebe auf, treten vielleicht ein- oder zweimal im Jahre zur Zeit der Wahlen unter das Volk, stehen aber sonst den Massen vornehm gegenüber und bemühen sich nicht, die verschiedensten Kreise mit einander in Verbindung zu bringen, noch zu versuchen, durch Belehrung und Beispiel mit unerschöpflicher Ausdauer die Gesinnung zu bilden, auch wohl umzuändern. Es gehört kein prophetischer Geist dazu, um vorauszuweisen, daß ohne Umkehr wir einer vielleicht nicht deutschen, sondern europäischen Commune entgegen gehen, gegen welche weder das Parlament, noch das Heer, ja vielleicht nicht die Festigkeit der Monarchien Stand halten können. Es liegt aber möglicherweise in der göttlichen Weltleitung, daß ab und zu, wie die Vergangenheit der Geschichte es zeigt, eine Art Regenerer über die Menschheit kommen muß, um die Verumpfung zu reinigen und die Menschen zu verjüngen. Der Philosoph Schopenhauer hat sogar die Behauptung aufgestellt, daß die Noth das eigentliche Lebenselement des Menschen sei und kein anderes Dasein für uns passe, daß, wie unser Leib auseinanderplatzen müßte, wenn der Druck der Atmosphäre von ihm genommen wäre, so würde, wenn Jeder nicht sein Quantum Sorgen und Nöthen hätte, sein Uebermuth sich bis zur höchsten Potenz steigern. Ist diese Philosophie wahr, dann befinden wir uns im richtigen Fahrwasser, denn wir wenigstens können uns der Befürchtung angeichts der thatsächlichen Lage nicht erwehren, daß uns die letzten Konsequenzen der jetzigen wirtschaftlichen und sozialen Bewegung nicht werden erspart werden.“

Nein, guter Mann, sie werden uns nicht erspart werden: und „die letzten Konsequenzen“ der heutigen, von Dir sehr richtig gekennzeichneten kapitalistischen Wirtschaft, sind, wie Du ebenfalls sehr richtig ahnst, sozialistische Staats- und Gesellschaftsrichtungen, mit Einem Wort der Sozialismus.

— Zum Rainer Soldatenkrawall, über den wir in Kürze bereits berichtet haben, erfährt der „Frankfurter Volksfreund“ aus sicherer Quelle, daß allein vom 117. Regiment 45 Mann theils schwer verwundet, im Lazareth liegen. Die Gesamtzahl der Verwundeten soll sich auf 200 belaufen. Nach Berichten aus liberalen Blättern sind zahlreiche Verhaftungen unter den Soldaten vorgenommen, namentlich um diejenigen zu ermitteln, welche sich an Offizieren vergreifen hatten, — zwei Hauptleute sollen ziemlich schwer verwundet sein. Die drei betroffenen Truppenheile: 117. Regiment, Fuß-Artillerie und Husaren, sind auf unbestimmte Zeit von 7 Uhr Abends ab in den Kasernen congnirt. Das Gouvernement geht mit äußerster Strenge vor, und bereits sind gegen 80 kriegsgerichtliche Verhandlungen eingeleitet. Und das Alles aus Anlaß der Feier des Rainergeburtstages!

— Nach jahrelangem Zerrwürfnis scheint die Einigung der Feinde in zwei Lager gespalten gewesen sozialistisch gesinnten Arbeiter Oesterreichs endlich zur vollendeten Thatsache werden zu sollen. Die Erklärung Oberwinders, daß er sich fortan aus dem Parteileben zurückziehen wolle, räumte das einzige und letzte Hindernis der Einigung, nämlich Oberwinder selber, aus dem Wege. In Zukunft werden die nun hoffentlich bald und für immer geeinten Arbeiter Oesterreichs unter einer Fahne dem gemeinsamen Ziele der Befreiung der Arbeiterklasse von jeglichem Druck zustreben. Als Organe der neuen Vereinigung sollen die „Gleichheit“ und der „Agitator“ gelten. Zur Erzielung einer einheitlichen Haltung der „Gleichheit“ und des „Agitator“ halten die Herausgeber der ersteren und die Vertreter der Redaktion des letzteren nach Bedürfnis gemeinsame Sitzungen ab. Für die Verbreitung der beiden Blätter wird

wechselseitig Sorge getragen. Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft, sobald sie von beiden Seiten genehmigt ist, was zum Heile der österreichischen Arbeiterbewegung hoffentlich bald geschehen wird.

— Pio erklärt in einem englischen Blatt, er und Geleff hätten den dänischen Arbeitern kein Geld gestohlen, dieselben überhaupt nicht ausgebeutet; sie reisten nach Amerika, um das bekannte Auswanderungsprojekt zu fördern. Der Schluß lautet: „Nachdem wir 1 1/2 Jahre für das Blatt („Sozialdemokraten“) gearbeitet und dessen Abonnentenzahl auf das Doppelte gebracht, haben wir es genau in derselben pekuniären Stellung verlassen, in der wir es übernahmen, indem wir es satt hatten, ohne verhältnismäßige Bezahlung für unsere Arbeit thätig zu sein.“ Der Schlussatz kennzeichnet den Mann und seinen Compagnon. Wer nur gegen „verhältnismäßige Bezahlung“ der Sozialdemokratie dienen will und am Posten bleibt, ist einfach kein Sozialdemokrat. Auch an unseren Parteivorstand hat Pio einen Entschuldigungsbrief gerichtet, der indeß ebenfalls einen ungünstigen Eindruck macht.

Correspondenzen.

Gent. (Arbeitercongr.) Am 1. und 2. April tagte in unserem Orte ein Congreß der belgischen Arbeitervereine. Eine kurze Beschreibung des Verlaufs dieses Congresses wird den Beweis liefern, daß die belgischen Arbeiter voll und ganz auf dem Boden der Sozialdemokratie saßen. Von besonderer Bedeutung war der 1. April, der die Frage der Einigung der belgischen Arbeiter über ein gemeinsames zu erstrebendes Ziel zum Austrag brachte. Selbstverständlich hatte die Arbeiterbevölkerung Gents alles gethan, um die Feier der Vereinigung der belgischen Arbeiter würdig zu begehen. Am 1. April, Morgens 9 Uhr, bewegte sich ein Zug von mehreren Tausend Arbeitern aus dem Salon Parnassus durch die Stadt, mehrere rotthe und eine große Zahl verschiedenen Arbeitervereinen zugehörige Fahnen mit sich führend. Der Zug währte volle drei Stunden, und eine große jubelnde Menschenmenge gab ihm das Geleit durch die Stadt nach dem Salon „Parnassus“ zurück, wo er um 12 Uhr anlangte.

Die erste Sitzung des Congresses wurde Nachmittags 2 Uhr eröffnet; die Verhandlungen wurden in französischer und välmischer Sprache geführt. Zunächst schritt der Congreß zur Wahl des Bureau's und stellte dann die Tagesordnung fest, aus der die Frage über die Antheilnahme der belgischen Arbeiter an der politischen Bewegung besonders hervorzuhelien ist. Die Politik war seither der schwächste Punkt der belgischen Arbeiterbewegung, und gerade in dieser Sitzung sollte über die Zweckmäßigkeit der Theilnahme an der Politik oder der Enthaltung von derselben entschieden werden. Die Verhandlung dieser Frage seitens des Congresses lieferte den schlagendsten Beweis von der Einigkeit der belgischen Arbeiter, denn sämtliche Delegirte stimmten unter Hinweis auf die Erfolge der Sozialdemokratie in Deutschland darin überein, daß die politische Thätigkeit der Arbeiter von der größten Wichtigkeit sei. Nur meinten die Abentheueristen, d. h. diejenigen — z. B. die Vertreter von Verviers und die meisten Vertreter von Brüssel — welche für die Enthaltung von der politischen Thätigkeit sind, daß die Arbeitermasse noch nicht so aufgeklärt sei, um mit Erfolg politisch thätig sein zu können, und deshalb müsse man darauf verzichten, sich als politische Partei zu organisiren, nichtbedeutender müsse politische Aufklärung nach Möglichkeit im Volke verbreitet werden. Der Congreß sprach sich denn auch mit 27 gegen 17 Stimmen gegen direkte Theilnahme der Arbeiterorganisation an der Politik aus. In seiner zweiten Sitzung erklärte der Congreß jedoch, daß in Anbetracht der geringen Majorität, welche sich gegen die direkte Theilnahme ausgesprochen hätte, es jeder Sektion überlassen bleibe, nach freiem Ermessen zu handeln, worauf der Vorsitzende Banbeveren den Ausspruch that, daß die Center den Weg der Politik wandeln würden, und daß die anderen Sektionen deren Beispiele bald folgen möchten.

Eingehend wurde dann die Frage verhandelt, wie sich die neue Organisation der belgischen Arbeiter benennen solle. Es wurden vier Vorschläge gemacht: 1) „Union socialiste ouvrière belge“ (Sozialistischer Arbeiterbund Belgiens), 2) „Parti socialiste ouvrier belge“ (Sozialistische Arbeiterpartei Belgiens), 3) „Ligue socialiste ouvrière belge“ (Sozialistische Arbeiterliga Belgiens), 4) „Union ouvrière belge“ (Belgischer Arbeiterbund). Der Congreß entschied sich mit 22 gegen 18 Stimmen für die erste Benennung. Die Vereinigung der Arbeiter Belgiens heißt jetzt also: „Union socialiste ouvrière belge“ („Sozialistischer Arbeiterbund Belgiens“). Diesem Bunde können nach ausdrücklichem Beschluß des Congresses nur Lohnarbeiter angehören.

Am Schluß der Sitzung (11 Uhr) verlas Bertrand die von ihm entworfene Petition an die Kammer betr. die Einschränkung der Kinderarbeit. Die Petition wurde einstimmig angenommen.

Im Anfang der dritten Sitzung wurde endgültig bestimmt, daß der nächste Belgische Arbeitercongr. im Juni unmittelbar nach dem Congreß der Internationalen Arbeiterassoziation stattfinden solle; und die Brüsseler „Arbeitskammer“ wurde mit Berufung und Organisation dieses Congresses beauftragt. Hierauf setzte man das Programm des neuen Bundes fest: der vorgelegte Entwurf in französischer und välmischer Sprache wurde mit geringen Abänderungen einstimmig angenommen.

Das Programm schließt sich dem der deutschen Sozialdemokraten eng an.

(Nach dem uns vorliegenden Bericht des belgischen Parteiorgans „Mirabeau“ war die Niederlage der Abentheueristen noch eine viel vollständigere, als aus obiger Correspondenz erhellt. Es wurde auf Antrag Bertrand's (Brüssel) der Beschluß gefaßt: „Der am 1. und 2. April in Gent versammelte belgische Arbeitercongr. erkennt die Nöthlichkeit der Arbeiteragitation auf politischem Gebiet an, und glaubt, daß alle am Congreß beteiligten Arbeiterverbindungen die Nöthwendigkeit der politischen Agitation einsehen und sich daran theilnehmen werden.“ „Le Congrès ouvrier belge, réuni à Gand, le 1er et 2 avril 1877, reconnaît l'utilité de l'agitation ouvrière sur le terrain politique, et croit que toutes les Associations ouvrières y adhérentes en comprennent la nécessité et y participeront.“ Ein anderer, auf diese Frage bezüglicher oder gar ihn abschwächender Beschluß wurde nach dem „Mirabeau“ nicht gefaßt. Unser Correspondent scheint sich also geirrt zu haben. R. d. B.)

Apenrade. 27. März. Gegenüber den liberalen „Sauhirten“, die bereits so viele „faule Wige“ über die „guten“ Löhne der Landarbeiter und über „Arbeitermangel in der Landwirtschaft“ erlassen haben, werde ich nachstehend einen Beitrag zu dem wirklichen Sachverhalte liefern. Auf einem hier in der Nähe liegenden Hofe Namens Arup, wofolbst ein Pächter das Regiment führt und eine ziemliche Anzahl Arbeiter beschäftigt, erhalten dieselben pro Tag bei 11 1/2 stündiger Arbeitszeit M. 1,50.

Zum Winter v. J. (1876) erhielten sie noch bei einer 10 1/2 stündigen Arbeitszeit M. 1,85 und in demselben Sommer M. 2,25 bei 11 1/2 stündiger Arbeitszeit. Die Frauen der Arbeiter, die übrigens nur im Sommer am Hofe Beschäftigung finden, arbeiteten pro Tag bei gleicher Arbeitszeit für M. 1,50. Dies wäre ziemlich erträglich, obgleich es immerhin kein beneidenswerthes Loos ist, sich 11 1/2 Stunden am Tage in der Gluth der Sonne abzuplagen! Wie schon erwähnt, ist nur im Sommer und bis ca. 1. November Arbeit für die Frauen zu haben; von dieser Zeit an muß der Mann seine Familie bei sich steigenden Bedürfnissen (Heuerung u. s. w.) allein ernähren mit einem Hungerlohn von M. 1,50! Die Lohnreduktion erfolgte nämlich den 1. November (1876). Der Pächter machte seine Arbeiter einfach darauf aufmerksam, daß sie sich mit M. 1,50 begnügen müßten, da seine sonstigen Ausgaben sich vermehren, und zwar würde das Verhältnis beibehalten werden bis zum 1. Februar, von da an würde er wieder, wie in den andern Wintern, täglich M. 1,85 ausbezahlen. Die Arbeiter mußten dies natürlich über sich ergehen lassen, war ihnen doch auch die schlechte Lage der übrigen Arbeiter bekannt, so daß, wenn sie die Arbeit niederlegten, um höheren Lohn oder wenigstens das frühere Verhältnis zu erhalten, sich gleich andere Arbeiter einfanden, die für denselben, wenn nicht geringeren Hungerlohn arbeiteten. So kam denn der erste 1. Februar, aber das Versprechen wurde nicht gehalten! Dagegen wurde im März die Arbeitszeit um eine Stunde verlängert, so daß die Arbeiter jetzt bei einer 11 1/2 stünd. Arbeitszeit einen Tagelohn von M. 1,50 erhalten! So müssen sich die Arbeiter pressen lassen, wenn sich bei den Unternehmern die sonstigen Ausgaben vermehren! Wenn aber wirklich Arbeitermangel in der Landwirtschaft sein sollte, so braucht man wohl nicht zu fragen weshalb. Die Herren Arbeitgeber sollen nur erst die Löhne erhöhen und der Arbeitermangel ist gehoben! Mit dem einfachen Versprechen muß sich der Arbeiter auch durchaus nicht hinhalten lassen, er muß es gleich verwirklichen und sich nicht auf die Zukunft vertheidigen lassen; es ist schon genug, daß der Arbeiter seinem Arbeitgeber meist (bei Wochenbezahlung) einen Credit giebt, während das umgekehrte Verhältnis sehr selten eintritt.

Mannheim. 30. März. (Bericht über den am 25. d. M. abgehaltenen Arbeitertag.) Bei Eröffnung des Arbeitertages wurde zunächst constatirt, daß aus 9 Wahlkreisen 35 Delegirte anwesend waren, welche die folgenden 24 Orte vertraten: Durlach, Dirmstein, Ebnoblen, Frankenthal, Freiburg, Heidelberg, Hasloch, Kirchheimbolanden, Karlsruhe, Landau, Lambrecht, Ludwigshafen, Mannheim, Mundenheim, Mutterstadt, Raikammer, Neustadt, Redaran, Oggersheim, Pforzheim, Rheingönheim, Speyer, Schwetzingen und Worms. Der erste Punkt der Tagesordnung: „Rechnungsablage des Centralagitationscomités“ über die Einnahmen und Ausgaben vom 17. April 1876 bis 1. März 1877 wies eine Einnahme von 1227 Mfr. und eine Ausgabe von 1330 Mfr. auf vorbehaltlich einiger kleiner Posten, die noch einer Regelung bedürfen und deren Ergebnis durch die hierzu eingesetzte Prüfungscommission, bestehend aus den Herren Keisler (Frankenthal), Seel und Gramann (Ludwigshafen), Ouesia und Metzger (Oggersheim) und Christmann (Mutterstadt), im „Vorwärts“ bekannt gegeben werden soll. Den Delegirten wurde an's Herz gelegt, auch ferner für Geldbeiträge zu sorgen, um einestheils das Defizit von 103 Mfr. zu decken, andertheils um auf dem betretenen Wege ansharren zu können. Hauptächlich wurde betont, sich die Mannheimer Genossen zum Vorbild zu nehmen, indem dieselben allein zwei Theile sämtlicher Einnahmen aufgebracht hätten. Der zweite Punkt der Tagesordnung: „Antrag an das Centralwahlcomité wegen Abhaltung des allgemeinen Sozialistencongresses in Süddeutschland“ wurde durch Annahme des Antrags erledigt, und auch diesen Punkt betreffende Resolution wurde angenommen, welche im „Vorwärts“ und in allen süddeutschen Parteiblättern zu veröffentlichen ist. Rotivirt wurde die Resolution damit, daß die Vortheile, die ein derartiger Congreß der umliegenden Gegend und speziell dem Orte, an dem er abgehalten wird, nicht immer einem Orte zu Gute kommen dürften. Der Referent meinte sogar bestimmt annehmen zu können, daß die rapide Stimmenzunahme im Gothaer Wahlkreise nur auf Rechnung der Congresse zu setzen sei, die schon zweimal hintereinander dortselbst stattfanden. Sodann habe man in Baden dasselbe Versammlungsgefeß wie in Thüringen; auch liege Mannheim nicht so ganz ungunstig, da die Rheinländer und Altbayern ebenso weit nach Gotha haben wie nach Mannheim, ferner wäre es auch möglich, Elsaß und Lothringen mit in die Arbeiterbewegung zu ziehen. — Zum dritten Punkt der Tagesordnung: „Gründung eines Parteiblattes für Baden und die Pfalz“ wurde einstimmig beschloffen, am 1. Oktober d. J. in Mannheim ein Blatt herauszugeben. Eine Preffcommission, bestehend aus fünf Personen in Mannheim und je eine Person in Karlsruhe, Heidelberg, Speyer, Ludwigshafen, Oggersheim und Frankenthal hat für die Beschaffung eines Prefffonds zu sorgen; derselbe soll durch Sammlungen und Gründung eines Preffvereins, welcher Antheilscheine ausgiebt, aufgebracht werden. — Zum vierten Punkt: „Die zukünftige Agitation“ wurde gewünscht, mit derselben wie bisher fortzufahren; es wurde ferner angerathen, da, wo eine Parteiorganisation wegen örtlicher Verhältnisse nicht bestehen kann, sich in gegenseitigen Unterstützungvereinen resp. Gewerkschaften zu vereinigen. Obgleich dieselben mit der Partei nichts zu thun haben dürften, so seien dieselben aber doch das beste Mittel, ein solidarisches Band herzustellen, resp. das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu wecken. Mit der Thätigkeit des Central Agitationscomités war man allgemein zufrieden und wurde dasselbe für das zukünftige Jahr wieder nach Mannheim verlegt.

Am Abend von 8 Uhr an fand zu Ehren der Delegirten eine Abendunterhaltung statt und wurde auch die Erinnerung an den 18. März im engeren Kreise gefeiert. Der 18. März sollte acht Tage vorher öffentlich gefeiert werden, die Feier wurde aber von der Polizeibehörde verboten. Statt dessen hielten wir eine Erinnerungsfest an Dr. Johann Jacoby ab, die solchen Zuspruch fand, daß der Saal über Erwarten gut besucht war. Genosse Lehmann (Pforzheim) hielt eine angemessene Festrede, worin er die Bedeutung des 18. März besprach und die Anwesenden aufforderte, fest und treu zu unserer Sache zu stehen. Die Rede wurde von den etwa 300 Anwesenden mit Beifall aufgenommen. Genosse Appell hielt einige kritisch-satirisch-komische Vorträge, die, wie immer, mit großem Beifall aufgenommen wurden. Lehmann und Appell sei hiermit nachträglich unser Dank abgeleistet. Auch noch andere Genossen trugen zur Verherrlichung der Feiertaglichkeit bei. Den Schluß bildete der Gesang der Arbeitermarziale mit Musikbegleitung.

Ludwigshafen. 2. April. Bei der Revision der Bücher des Mannheimer Centralwahl-Agitationscomités durch die auf dem pfälzisch-badischen Arbeitertag in Mannheim gewählte Rechnungsprüfungs-Commission ergab sich folgendes Resultat: Gesamt-Einnahme vom 1. April 1876 bis 11. März 1877 M. 1238,90; Gesamt-Ausgabe M. 1327,97; bleibt Defizit 89,07. Von den gewählten Commissionsmitgliedern fehlten: Metzger (Oggersheim)

